

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung
vom 28. April 1992, 30. November 1995, i. d. F. v. 26. März 1998, 28. August 2001,
27. März 2003, 17. Dezember 2009
(Amtsblatt des LK ROW vom 15.05.1992, 15.12.1995, 31.12.2009)
(RKZ 04.04.1998, 15.11.2001, 02.04.2003)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl., S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl., S. 367), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl., S. 29), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rotenburg (Wümme) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - f) Sozialversicherungssachen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach §4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.11.1975 außer Kraft.

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)
der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. April 1992, 30.11.1995,
26. März 1998, i.d.F. vom 17.12.2002**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand (€)	Gebühr/Pauschalbetrag
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
	und/oder bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen usw. je Minute	5,00 - 30,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3	1,00
1.3.1.3	im Format DIN A2	2,00
1.3.1.4	im Format DIN A1	4,00
1.3.1.5	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 - 2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 - 3,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,80 - 3,50
1.3.2.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	1,30 1,00
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	
1.3.3.1	bis zum Format DIN A4	0,80
1.3.3.2	bis zum Format DIN A3	1,50
1.3.3.3	bis zum Format DIN A2	2,30
1.3.3.4	bis zum Format DIN A1	3,00
1.3.3.5	bei größeren Formaten bis zu	15,50

1.3.4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.4.1	bis zum Format DIN A4	4,50
1.3.4.2	bis zum Format DIN A3	6,00
1.3.4.3	bis zum Format DIN A2	9,00
1.3.4.4	bis zum Format DIN A1	15,50
	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.1.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Druck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 - 15,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 (1) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 102,30
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,70
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 511,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, werden für jede angefangene halbe Stunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
	und/oder bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen usw. je Minute	5,00 - 30,00
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	

	(Bürgschaftsanträge der Stadtwerke Rotenburg (W.) GmbH sind ausgenommen)	
7.1	bis zu 5.113 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.113 Euro	5,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.113 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2	für jede weitere angefangene 5.113 Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.113 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.113 Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 8.1 und 8.2 fallen	10,00 - 51,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 (1) BauGB	25,50
8.5	Bescheinigungen gem. § 20 Abs. 2 BauGB (Negativzeugnis) und Genehmigung bez. Versagung der Genehmigung zur Grundstücksteilung nach § 20 Abs. 1 BauGB	25,50
8.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB und Bescheinigung gem. § 20 Abs. 2 BauGB (Negativzeugnis) und Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung zur Grundstücksteilung nach § 20 Abs. 1 BauGB	51,00
	Anmerkung zu 8: Von der Gebührenordnung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
12	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
13	Feststellungen aus Konten und Akten werden je angefangene halbe Arbeitsstunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis

		gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
	und/oder bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen usw. je Minute	5,00 - 30,00
13a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
14.1	bis 5.113 Euro	3,00
14.2	über 5.113 Euro bis 10.226 Euro	5,00
14.3	über 10.226 Euro bis 25.565 Euro	7,70
14.4	über 25.565 Euro bis 51.129 Euro	10,00
14.5	über 51.129 Euro bis 127.823 Euro	13,00
14.6	über 127.823 Euro bis 255.646 Euro	15,50
14.7	über 255.646 Euro	20,50
15.1	Für Erschließungsbeitrags-, Straßenausbaubeitrags- und Kanalbaubeitragsbescheinigungen wird eine Gebühr (pauschal) erhoben von	7,70
15.2	Für Bescheinigungen der gesicherten Erschließung im Sinne der NBauO	30,00
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,50
16.4	über 1,0 qm	4,00
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1:5 000	10,00
17.2	bis zur Größe 1:10 000	2,50
17.3	bis zur Größe 1:15 000	1,50
17.4	bis zur Größe 1:25 000	1,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, erfolgt eine Berechnung je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten; und zwar für	
19.1	Büroarbeiten werden je angefangene halbe Stunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem

		Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
19.2	Außenarbeiten werden je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle berechnet Tarif Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
20	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
20.1	bis zu 10.226 Euro	10,00
20.2	bis zu 20.452 Euro	20,50
20.3	bis zu 40.903 Euro	31,00
20.4	über 40.903 Euro	51,00
21	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Rotenburg (Wümme)	
21.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,50
21.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach der Abwasserbeseitigungssatzung	51,00 - 153,50
21.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	51,00 - 1.534,00
22	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird je angefangene halbe Stunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
	und/oder bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen usw. je Minute	5,00 - 30,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22,1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
	für eine Woche	15,50
	für längere Zeit bis zu	51,00
	Zu 22.1 bis 22.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

23	<p>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (1) S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p> <p>Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr nach der Höhe des Streitwertes unter Anwendung der Tabelle zu § 32 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) festgesetzt.</p>	15,50 - 511,00
----	--	----------------

Anlage zu lfd. Nr. 23

Tabelle nach § 32

Geschäftswert bis Euro	Gebühr Euro	Geschäftswert bis Euro	Gebühr Euro	Geschäftswert bis Euro	Gebühr Euro
1.000	10	250.000	432	640.000	1.017
2.000	18	260.000	447	650.000	1.032
3.000	26	270.000	462	660.000	1.047
4.000	34	280.000	477	670.000	1.062
5.000	42	290.000	492	680.000	1.077
8.000	48	300.000	507	690.000	1.092
11.000	54	310.000	522	700.000	1.107
14.000	60	320.000	537	710.000	1.122
17.000	66	330.000	552	720.000	1.137
20.000	72	340.000	567	730.000	1.152
23.000	78	350.000	582	740.000	1.167
26.000	84	360.000	597	750.000	1.182
29.000	90	370.000	612	760.000	1.197
32.000	96	380.000	627	770.000	1.212
35.000	102	390.000	642	780.000	1.227
38.000	108	400.000	657	790.000	1.242
41.000	114	410.000	672	800.000	1.257
44.000	120	420.000	687	810.000	1.272
47.000	126	430.000	702	820.000	1.287
50.000	132	440.000	717	830.000	1.302
60.000	147	450.000	732	840.000	1.317
70.000	162	460.000	747	850.000	1.332
80.000	177	470.000	762	860.000	1.347
90.000	192	480.000	777	870.000	1.362
100.000	207	490.000	792	880.000	1.377
110.000	222	500.000	807	890.000	1.392
120.000	237	510.000	822	900.000	1.407
130.000	252	520.000	837	910.000	1.422
140.000	267	530.000	852	920.000	1.437
150.000	282	540.000	867	930.000	1.452
160.000	297	550.000	882	940.000	1.467
170.000	312	560.000	897	950.000	1.482
180.000	327	570.000	912	960.000	1.497
190.000	342	580.000	927	970.000	1.512
200.000	357	590.000	942	980.000	1.527
210.000	372	600.000	957	990.000	1.542
220.000	387	610.000	972	1.000.000	1.557
230.000	402	620.000	987		
240.000	417	630.000	1.002		